

I. Allgemeines

1. Der »Förderverein der Förderschule „Spektrum“ Rathenow e.V. « ist Eigentümer des Renault-Busses mit dem amtl. Kennzeichen: HVL-FV 93.
2. Die technische Betreuung des Fahrzeuges und die Übergabe des Busses erfolgt durch ein für den Bus verantwortliches FÖV- Mitglied.
3. Die anfallenden Gebühren (Nutzungsentgelt und Dieselpauschale) sind beim Schatzmeister abzurechnen bzw. auf das FÖV-Konto zu überweisen.
4. Der Bus ist bei der Huk- Coburg versichert.
5. Standort für Ausgabe und Abgabe des Busses ist die Förderschule „Spektrum“, 14712 Rathenow, Gr. Hagenstr. 3 B
6. Jede Fahrt ist von Anfang bis Ende im Fahrtenbuch zu belegen.
7. Die Benutzung des Busses ist in der Regel eine angemessene Zeit vorher beim verantwortlichen Vereinsmitglied zu beantragen (siehe Liste). Nutzungsberechtigt sind Klassen der Schule sowie ausschließlich FÖV- Mitglieder.
8. Die Entgegennahme des Busses erfolgt zum vereinbarten Termin, in Ausnahmefällen jedoch spätestens bis 8.00 Uhr des Folgetages durch ein FÖV-Mitglied.

II. Abgabebedingungen

1. Der Bus darf nur mit einer gültigen Fahrerlaubnis unter Berücksichtigung der STVO benutzt werden. Zuwiderhandlungen gehen zu Lasten des Fahrers.
2. Der Bus wird mit dem Nutzungsprotokoll zumindest innen gereinigt zurückgegeben. Bei nicht erfolgter Reinigung nach Nutzung durch das FÖV-Mitglied erhebt der FÖV eine Pauschale in Höhe von 15,-€.
3. Im Bus darf nicht geraucht werden.
4. Der Entleiher zahlt den Kostenbeitrag lt. Übergabeprotokoll (Tagespauschale 5,-€/ Tag bei Entleihe durch Klassen bzw. 30,-€/ Tag bei Entleihe durch das FÖV-Mitglied)
5. Die laufenden Unkosten (z.B. Kraftstoff) sind vom Entleiher zu tragen bzw. über eine Pauschale (0,35 €/ km) spätestens bis zum 3. Werktag nach dem Nutzungstermin abzurechnen. Bis 50 Kilometer wird immer über die Pauschale abgerechnet, bezahlt.
6. Der Fahrer führt ein exaktes Fahrtenbuch. Eintragungen sind leserlich (ggf. in Druckschrift) vorzunehmen.
7. Technische Ersatzleistungen (z.B. Glühlampen, Ölfilter) sind bei Bedarf zunächst zu verauslagern, im Protokoll zu vermerken und beim Schatzmeister des Vereins gegen Beleg abzurechnen.
8. Alle Insassen (max. 9 Personen) müssen während der Fahrt angeschnallt sein. Die Verwendung der zur Ausstattung gehörenden Kindersitze ist entsprechend der STVO zu gewährleisten. Beim Transport von Rollstühlen, sind diese mit allen vorhandenen Haltesystemen zu sichern.

9. Der Bus darf nur von einem FÖV-Mitglied gefahren werden.

10. Bei Unfällen im Gültigkeitsbereich der STVO ist in jedem Fall eine polizeiliche Aufnahme notwendig. Fehlt diese, so ist der Entleiher für alle aus diesem Unfall entstehenden Kosten haftbar.

11. Jede Beschädigung des Busses ist sofort dem Vorstand des Fördervereins anzuzeigen. Für durch das Mitglied verursachte Schäden am Bus hat das Mitglied selbst aufzukommen.

12. Reparaturen müssen vor Ausführung mit dem Verantwortlichen des Vereins abgesprochen werden.

Rathenow, den 01.01.2023

FÖV der FÖS „Spektrum“